

| | | | |
|--|---------|-------------------|-----------------|
| Vorlage | | Vorlage-Nr: | FB 50/0006/WP17 |
| Federführende Dienststelle: Fachbereich Soziales und Integration | | Status: | öffentlich |
| Beteiligte Dienststelle/n: | | AZ: | |
| | | Datum: | 27.08.2014 |
| | | Verfasser: | |
| Bestellung von Delegierten für die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen | | | |
| Beratungsfolge: | | TOP: - 6 - | |
| Datum | Gremium | Kompetenz | |
| 10.09.2014 | INT | Entscheidung | |

Beschlussvorschlag:

ohne

In Vertretung

(Prof. Dr. Sicking)

Erläuterungen:

Für die **Mitgliederversammlung** des Landesintegrationsrates NRW ist die Benennung von 3 Delegierten und 3 StellvertreterInnen erforderlich. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 6 Ziffer 2 der Satzung des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen, da in der Stadt Aachen mehr als 20.000 ausländische EinwohnerInnen leben.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr einberufen.

Für den **Hauptausschuss** des Landesintegrationsrates NRW ist ein(e) Delegierte(r) und ein(e) Ersatzdelegierte(r) zu benennen. Nach Auskunft des Landesintegrationsrates wird diese Aufgabe überwiegend durch die/den Vorsitzende(n) des Integrationsrates und seine(n) 1. VertreterIn wahrgenommen. Dies ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, so dass auch jedes andere Mitglied hierfür in Frage kommen kann.

Der Hauptausschuss tagt bis zu 3-mal im Jahr.